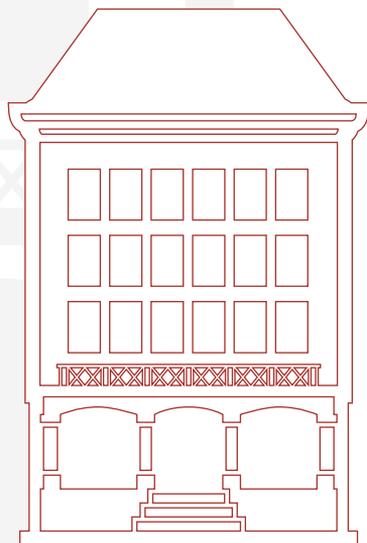


Der Staatsrat

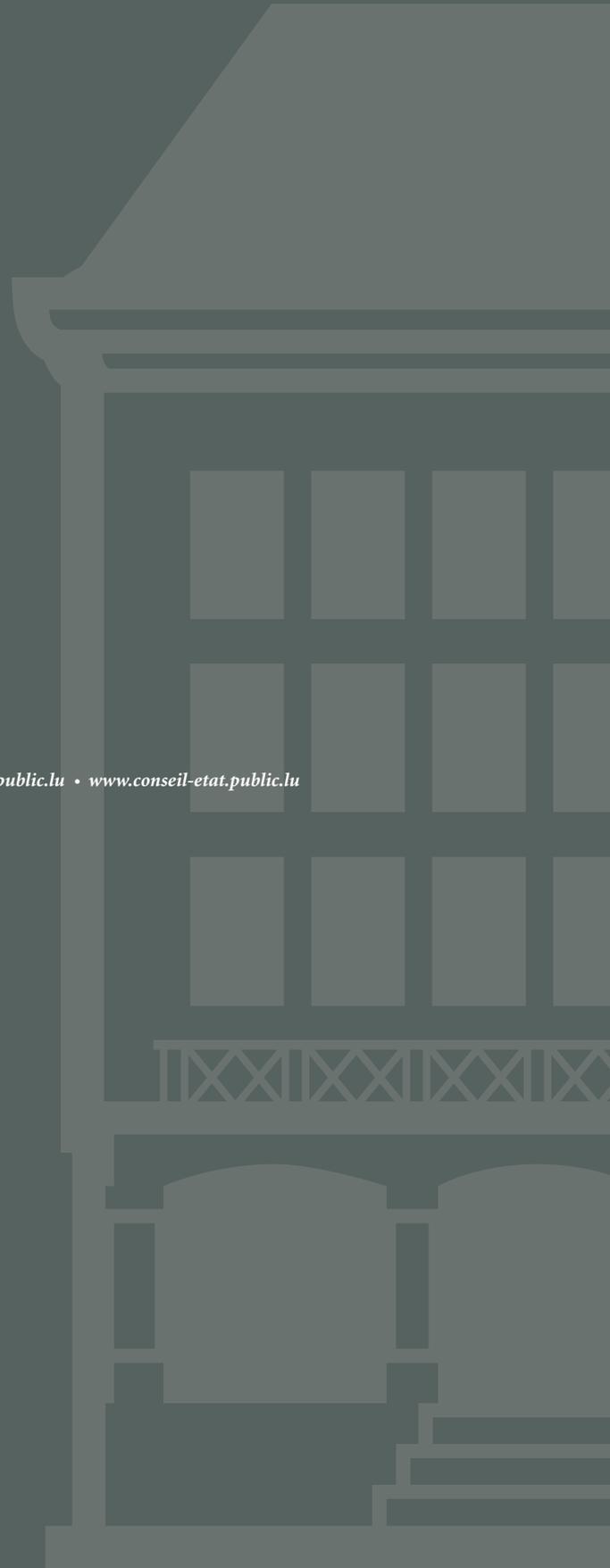
{ DES GROSSHERZOGTUMS
LUXEMBURG





Conseil d'État 5, rue Sigefroi • L-2536 Luxembourg

Tel.: (+352) 47 30 71 • Fax: (+352) 46 43 22 • E-Mail: info@conseil-etat.public.lu • www.conseil-etat.public.lu



3	Der Staatsrat des Großherzogtums Luxemburg
4	Zuständigkeitsbereich des Staatsrates
5	Im Gesetzgebungsbereich
6	Im Bereich der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
8	Zusammensetzung des Staatsrates
12	Arbeitsweise des Staatsrates
12	Der Präsident
13	Das Präsidium
14	Die Ausschüsse
15	Die öffentlichen und Plenarsitzungen
15	Der Generalsekretär und das Sekretariat des Staatsrates
16	Die Gutachten des Staatsrates
18	Entstehung und Entwicklung des Staatsrates im Laufe der Zeit
19	1815-1830: der niederländische Staatsrat
20	1830-1839: der belgische Senat
21	1848: der Ständige Gesetzgebungsausschuss
22	1856: die Schaffung des luxemburgischen Staatsrates
24	1868: Einführung der Freistellung von der verfassungsmäßig vorgesehenen zweiten Abstimmung
25	1919: tiefgreifende institutionelle Reformen
26	1945: Auflösung und Neubesetzung des Staatsrates
27	1961: Änderung der Zusammensetzung des Staatsrates
28	1989: die ausdrückliche Unabhängigkeit des Staatsrates
30	1996: grundlegende Reform des Staatsrates
32	Das Staatsratsgebäude
33	Das Gebäude von 1959
34	Die Vergrößerung des Gebäudes im Jahr 2006
36	Bibliographie

 *Der Staatsrat*



Der Staatsrat

DES GROSSHERZOGTUMS
LUXEMBURG

Der Staatsrat, dessen Schaffung auf die Verfassungsänderung vom 27. November 1856 zurückgeht, hat als Organ die Aufgabe, „zu sämtlichen Gesetzentwürfen und Gesetzesvorlagen und den gegebenenfalls vorgebrachten Änderungsanträgen sowie zu allen anderen Fragen, mit denen er möglicherweise von der Regierung oder von Gesetzes wegen betraut wurde, Gutachten abzugeben“.¹

Das einschlägige organische Gesetz beauftragt den Staatsrat ausdrücklich, im Rahmen einer Vorabprüfung zu untersuchen, ob Gesetzentwürfe und Gesetzesvorlagen verfassungskonform sind und nicht gegen internationale Vereinbarungen und Verträge sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze verstoßen, und dies in seinem Gutachten zu erwähnen. Die nachträgliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze ist hingegen dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten, der angerufen wird, um bei einem anhängigen Rechtsstreit eine Vorabentscheidung zu treffen.

Im luxemburgischen Einkammersystem wird in der Abgeordnetenkammer über jedes Gesetz zweimal abgestimmt, wobei zwischen beiden Abstimmungen wenigstens drei Monate liegen müssen. Doch kann die Abgeordnetenkammer im Einvernehmen mit dem in öffentlicher Sitzung tagenden Staatsrat beschließen, dass diese verfassungsmäßig vorgesehene zweite Abstimmung nicht stattfinden muss. Allerdings kann der Staatsrat von seinem aufschiebenden Vetorecht Gebrauch machen, indem er sich weigert, die Abgeordnetenkammer von der verfassungsmäßig vorgesehenen zweiten Abstimmung freizustellen.

Sofern nach Einschätzung des Großherzogs keine Dringlichkeit besteht, wird jeder Entwurf zu Ausführungsbestimmungen von Gesetzen und Verträgen dem Großherzog erst vorgelegt, nachdem der Staatsrat zwecks Kenntnisnahme seines Gutachtens angehört wurde. Bei seiner Prüfung untersucht der Staatsrat ebenfalls, ob der Entwurf mit den höheren Rechtsnormen vereinbar ist.

Seit der Verfassungsänderung vom 12. Juli 1996 übt der Staatsrat keine rechtsprechende Funktion mehr aus. Seine Aufgabe, „Fragen im Zusammenhang mit Verwaltungstreitsachen zu entscheiden“, wurde dem Verwaltungsgericht bzw. dem Verfassungsgerichtshof übertragen.

Der Staatsrat setzt sich aus einundzwanzig vom Großherzog ernannten Räten zusammen, die abwechselnd von der Regierung, von der Abgeordnetenkammer und vom Staatsrat vorgeschlagen werden. Außerdem können auch Mitglieder der großherzoglichen Familie dem Staatsrat angehören.

Organisation und Arbeitsweise des Staatsrates werden durch das abgeänderte Gesetz vom 12. Juli 1996 über die Reform des Staatsrates geregelt.

¹ Alle in dieser Broschüre aufgeführten Zitate sind frei aus den französischen Originaltexten übersetzt.

Zuständigkeitsbereich des Staatsrates

Der Staatsrat gibt ein Gutachten zu sämtlichen Gesetzentwürfen und Gesetzesvorlagen, den diesbezüglichen Änderungsanträgen sowie zu allen anderen Fragen, mit denen er von der Regierung oder von Gesetzes wegen betraut wurde, ab.

Soweit der Staatsrat die Regierung auf die Zweckmäßigkeit neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. vorzunehmender Änderungen bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufmerksam machen kann, verfügt er bei Letzteren über eine Befugnis *sui generis*.

Außerdem hat der Premierminister das Recht, im Zusammenhang mit Gesetzgebungs- sowie wichtigen Verwaltungsfragen Beratungen zwischen der Regierung und dem Staatsrat einzuberufen. Diese Beratungen finden unter dem Vorsitz des Premierministers statt.

IM GESETZGEBUNGSBEREICH

{ Grundsätzlich wird das Gutachten des Staatsrates von der Regierung eingeholt, bevor ein Gesetzentwurf der Abgeordnetenkommission vorgelegt wird. In dringenden Fällen kann die Abgeordnetenkommission jedoch auch mit einem Entwurf befasst werden, ohne dass der Staatsrat vorher zwecks Kenntnisnahme seines Gutachtens angehört wurde. Dennoch muss das Gutachten des Staatsrates der Abgeordnetenkommission in diesem Fall vor der endgültigen Abstimmung übermittelt werden.

Gesetzesvorlagen, bei denen sich die Abgeordnete Kommission für eine Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens ausgesprochen hat, werden ebenfalls im Hinblick auf ein Gutachten über die Regierung an den Staatsrat weitergeleitet.

Die Regierung übermittelt dem Staatsrat die Änderungsanträge zu ihren Gesetzentwürfen. Der Präsident der Abgeordnetenkommission seinerseits kann den Staatsrat direkt mit Änderungsanträgen zu Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorlagen befassen.

Im Falle einer artikelweisen Abstimmung über einen Gesetzentwurf durch die Abgeordnete Kommission und falls ein Gutachten des Staatsrates noch nicht zu allen Artikeln vorliegt, muss dieser sein Gutachten spätestens innerhalb von drei Monaten, nachdem der angenommene Text dem Staatsrat übermittelt wurde, abgeben. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Gutachten vorgelegt, kann die Abgeordnete Kommission über das gesamte Gesetz abstimmen.



Grundsätzlich muss in der Abgeordneten-kammer bei allen Gesetzentwürfen und Gesetzesvorlagen zweimal über den gesamten Gesetzestext abgestimmt werden. Zwischen beiden Abstimmungen müssen mindestens drei Monate liegen. Allerdings kann die Abgeordneten-kammer auf eine zweite Abstimmung verzichten, wobei dieser Verzicht jedoch erst mit der Zustimmung des Staatsrates wirksam wird, was in der Praxis meist der Fall ist. Im Allgemeinen lehnt der Staatsrat die Freistellung von der verfassungsmäßig vorgesehenen zweiten Abstimmung nur dann ab, wenn er der Auffassung ist, dass wichtige Gründe vorliegen, die seine Ablehnung rechtfertigen – wie die Unvereinbarkeit des angenommenen Textes mit Verfassungsbestimmungen, mit internationalen Verträgen einschließlich der europäischen Richtlinien und Verordnungen sowie mit der Rechtsprechung internationaler Gerichte oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie etwa dem der Rechtssicherheit. Diese Ablehnung kam im Prinzip bereits durch einen „formellen Widerspruch“ im Gutachten des Staatsrates zum Ausdruck. Wird die Freistellung verweigert, kann der Präsident des Staatsrates von dessen Mitgliedern damit beauftragt werden, der Regierung die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

IM BEREICH DER SONSTIGEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Grundsätzlich können Entwürfe von großherzoglichen Verordnungen zur Durchführung von Gesetzen und Verträgen dem Großherzog erst vorgelegt werden, nachdem der Staatsrat zwecks Kenntnisnahme seines Gutachtens angehört wurde.

Besteht jedoch nach Einschätzung des Großherzogs Dringlichkeit, kann die Regierung auf das Gutachten des Staatsrates verzichten. Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn das Gesetz dieses Gutachten ausdrücklich vorschreibt.

Darüber hinaus kann die Regierung das Gutachten des Staatsrates bei wichtigen Verwaltungsfragen einholen.

Der Plenarsaal
© SIP/LUC DEFLORENNE



Zusammensetzung des Staatsrates

Der Staatsrat setzt sich aus einundzwanzig Räten zusammen, von denen mindestens elf den Grad eines Doktors der Rechte oder einen ausländischen Hochschulgrad in Rechtswissenschaft erworben haben müssen. Diese Zahl beinhaltet nicht die Mitglieder der großherzoglichen Familie, die dem Staatsrat angehören können.

Um zum Mitglied des Staatsrates ernannt zu werden, muss man Luxemburger sein, über seine bürgerlichen und politischen Rechte verfügen, im Großherzogtum wohnhaft sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Erbgroßherzog kann jedoch zum Mitglied ernannt werden, sobald er den Titel des Erbgroßherzogs trägt.

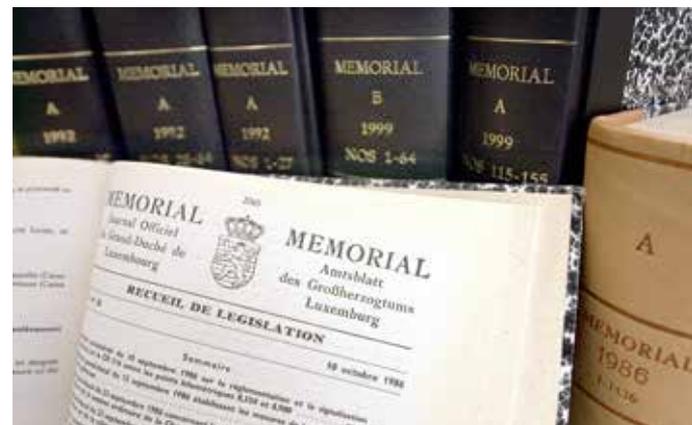
Das Amt eines Staatsratsmitglieds ist mit jedem anderen Amt oder Beruf vereinbar, mit Ausnahme des Amtes eines Regierungsmitglieds, eines Abgeordnetenmandats, der Mitgliedschaft in einer Berufskammer oder im Wirtschafts- und Sozialrat sowie der Ämter eines Richters am Verwaltungsgerichtshof bzw. am Verwaltungsgericht oder eines Bediensteten im Sekretariat des Staatsrates.

Die Räte werden vom Großherzog ernannt.

Ist im Staatsrat ein freigewordener Sitz neu zu besetzen, erfolgt die Neubesetzung abwechselnd und der Reihe nach in einer der folgenden Weisen:

1. direkte Ernennung durch den Großherzog;
2. Ernennung eines der drei von der Abgeordnetenkammer vorgeschlagenen Kandidaten;
3. Ernennung eines der drei vom Staatsrat vorgeschlagenen Kandidaten.

Abweichend von dieser Regelung werden Mitglieder der großherzoglichen Familie immer direkt vom Großherzog ernannt.



Die Mitglieder des Staatsrats werden vom Großherzog abgesetzt. Sie können jedoch erst von ihrem Amt entbunden werden, nachdem der Staatsrat in einer Plenarsitzung zu den Gründen für die Absetzung angehört wurde.

Das Amt eines Staatsratsmitglieds endet nach einem zusammenhängenden oder unterbrochenen Zeitraum von fünfzehn Jahren oder mit Erreichen des Alters von 72 Jahren.

Der Großherzog kann den Staatsrat auflösen. Bis jetzt wurde der Staatsrat allerdings nur ein einziges Mal aufgelöst, und zwar am Ende des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1945. Wird der gesamte Staatsrat neu besetzt, werden sieben Mitglieder unmittelbar durch den Großherzog ernannt. Sieben weitere Mitglieder werden vom Großherzog aus einer von der Abgeordnetenkammer vorgelegten Liste mit zehn Kandidaten ausgewählt. Die restlichen noch zu ernennenden sieben Mitglieder werden vom Großherzog aus einer vom Staatsrat vorgelegten Liste mit zehn Kandidaten ausgewählt, so dass die Zusammensetzung des Staatsrates den oben angegebenen Regeln entspricht.

Der Großherzog bestimmt jedes Jahr aus dem Kreis der Räte den Präsidenten sowie die beiden Vizepräsidenten des Staatsrates.

Der Generalsekretär des Staatsrates ist Staatsbeamter und wird auf Vorschlag des Staatsrates vom Großherzog ernannt und abgesetzt. Er übt sein Amt als Vollzeittätigkeit aus.

Die Vergütung der Mitglieder des Staatsrates wurde durch die großherzogliche Verordnung vom 15. Mai 1997 festgelegt. Das Gesetz vom 29. Juli 1988 (Titel VII) regelt die Rentenansprüche der Staatsratsmitglieder.

✓ *Zahlreiche Gemälde Luxemburger Künstler schmücken die Wände des Staatsratsgebäudes seit dessen Vergrößerung und Neugestaltung im Jahr 2006*

© SIP / LUC DEFLORENNE



Arbeitsweise des Staatsrates

DER PRÄSIDENT

Der Präsident des Staatsrates vertritt die Institution, sorgt für einen reibungslosen Arbeitsablauf und führt den Vorsitz bei öffentlichen und Plenarsitzungen.

Sofern der Großherzog dies für zweckmäßig erachtet, kann er selbst den Vorsitz des Staatsrates ausüben, wobei er von diesem Vorrecht bis jetzt allerdings noch nie Gebrauch gemacht hat.

Ist der Präsident verhindert, übernimmt einer der beiden Vizepräsidenten oder das dienstälteste Staatsratsmitglied den Vorsitz.

DAS PRÄSIDIUM

{ Das Präsidium des Staatsrats setzt sich aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten zusammen. Der Generalsekretär ist aufgefordert, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Entscheidungen über Fragen hinsichtlich der Organisation der Arbeitsabläufe im Staatsrat;
- Aufstellen der Liste und Festlegen der Zusammensetzung der Ausschüsse;
- Prüfung der Zweckmäßigkeit neuer Gesetze oder Verordnungen über die Organisation und Arbeitsweise der Institution;
- Ausarbeitung der Haushaltsvorschläge des Staatsrates;
- Prüfung sämtlicher Fragen der Staatsräte im Zusammenhang mit der Institution und insbesondere der das Sekretariat betreffenden Fragen.

Das mit einem Glasdach überdeckte Atrium mit Sicht auf die Galerien, über die man sich im Gebäude bewegen kann

© SIP / LUC DEFLORENNE



DIE AUSSCHÜSSE

14

Die ständigen Ausschüsse des Staatsrates werden durch das Präsidium eingesetzt, das deren Zusammensetzung festlegt und die jeweiligen Vorsitzenden ernennt. Dabei achtet es darauf, dass es als Ausschussmitglieder keine Staatsräte bestimmt, die aufgrund eines anderen Amtes regelmäßig Gesetz- oder Verordnungsentwürfe ausarbeiten, für deren Prüfung der betreffende Ausschuss zuständig ist.

Es werden sechs ständige Ausschüsse eingesetzt:

- der Ausschuss „Organe und Einrichtungen sowie Öffentliche Verwaltung“;
- der Ausschuss „Nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur“;
- der Ausschuss „Soziales“;
- der Ausschuss „Wirtschaft und Finanzen“;
- der Rechtsausschuss;
- der Ausschuss „Kultur, Bildung, Forschung und Medien“.

Der Präsident des Staatsrates kann zur Prüfung spezifischer Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden und deren Mitglieder bestimmen.

Jeder Staatsrat kann entweder aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Ausschussvorsitzenden mit beschließender Stimme an den Sitzungen eines Ausschusses, dem er nicht angehört, teilnehmen. Die Ausschüsse können jede beliebige Person, die in der Lage ist, zusätzliche Erläuterungen zu den zur Beratung stehenden Fragen zu geben (z. B. Regierungsmitglieder), zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme heranziehen.

Das Präsidium teilt jedem Ausschuss einen Mitarbeiter des Sekretariats zu, damit dieser die Räte bei ihrer Arbeit unterstützt. Der Generalsekretär kann an jeder Ausschusssitzung teilnehmen.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe:

- Gesetzentwürfe und Gesetzesvorlagen, Entwürfe zu großherzoglichen Verordnungen und Beschlüssen, die diesbezüglichen Änderungsanträge sowie Gutachtenanträge gleich welcher Art zu prüfen, mit denen der Staatsrat betraut wurde;
- aus eigener Initiative die Zweckmäßigkeit neuer Gesetze oder Verordnungen bzw. vorzunehmender Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen zu prüfen.

Die Ausschüsse bestimmen aus ihrem Kreis ein oder mehrere Mitglieder, die damit beauftragt werden, einen Entwurf zu einem Gutachten bzw. zu einem Beschluss auszuarbeiten. Die Staatsräte dürfen sich weder am Aufsetzen eines Gutachtens beteiligen noch bei öffentlichen und Plenarsitzungen an einer Abstimmung im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf oder einer Gesetzesvorlage oder auch nur eines Verordnungsentwurfs teilnehmen, an deren Ausarbeitung sie in einer anderen Eigenschaft als der eines Staatsratsmitglieds beteiligt waren.

Ein Ausschuss kann einen Unterausschuss bilden, dessen Zusammensetzung vom betreffenden Ausschuss festgelegt wird und der damit beauftragt wird, einen Entwurf zu einem Gutachten auszuarbeiten und diesen dem Ausschuss zur Beratung zu unterbreiten.

Die Arbeit der Ausschüsse erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

DIE ÖFFENTLICHEN UND PLENARSITZUNGEN

{ An öffentlichen und Plenarsitzungen nehmen der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, alle anderen Staatsratsmitglieder sowie der Generalsekretär teil.

Die Plenarsitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und haben die Aufgabe:

- sämtliche Entwürfe zu Gutachten und Beschlüssen mit Stimmenmehrheit zu billigen. Jedes Mitglied des Staatsrates ist berechtigt, ein gesondertes Gutachten vorzulegen, das von einem oder mehreren anderen Mitgliedern unterstützt werden kann und der Regierung zusammen mit dem Hauptgutachten zur Kenntnis gebracht wird;
- dem Großherzog bei einer Kooptierung neuer Mitglieder Kandidaten vorzuschlagen sowie ihm den Generalsekretär und die Beamten der höheren und mittleren Laufbahn zur Ernennung vorzuschlagen;
- die Haushaltsvorschläge des Staatsrates anzunehmen;
- die begründeten Vorschläge der Staatsräte zu prüfen;
- zur Absetzung eines Staatsratsmitglieds Stellung zu nehmen.

Die Versammlung nimmt in öffentlicher Sitzung Stellung zur Freistellung von der verfassungsmäßig vorgesehenen zweiten Abstimmung, die bei Gesetzentwürfen bzw. Gesetzesvorlagen, die von der Abgeordnetenkommission angenommen wurden (Artikel 59 der Verfassung), gewährt werden kann.

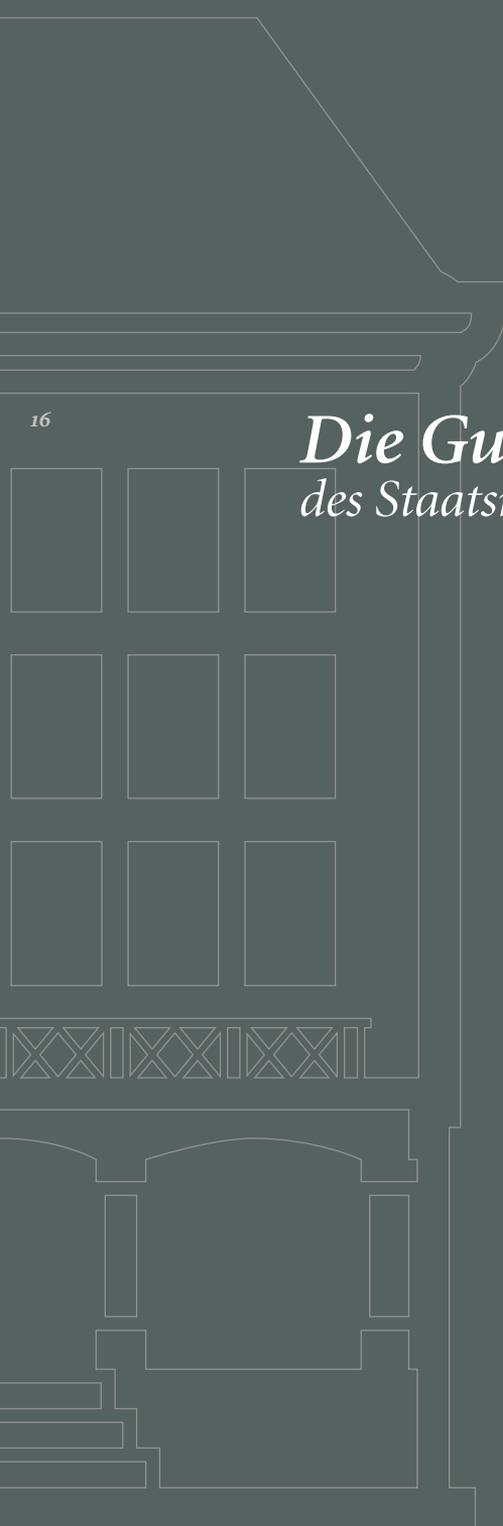
DER GENERALSEKRETÄR UND DAS SEKRETARIAT DES STAATSRATES

{ Der Generalsekretär wirkt bei der Arbeit der Mitglieder des Staatsrates mit. Hierzu kann er an jeder Sitzung und jedem Ausschuss teilnehmen. Er überwacht außerdem die eingehende Post und die weitere Bearbeitung der Angelegenheiten, mit denen der Staatsrat befasst wurde, sowie sämtliche ausgehende Post. Der Generalsekretär leitet das Sekretariat des Staatsrates.

Das Sekretariat des Staatsrates ist die Verwaltung der Institution. Es unterstützt die Staatsräte bei ihrer Arbeit.



^
In der Mitte v.l.n.r.: Victor Gillen, Präsident des Staatsrates,
und Marc Besch, Generalsekretär



16

Die Gutachten des Staatsrates

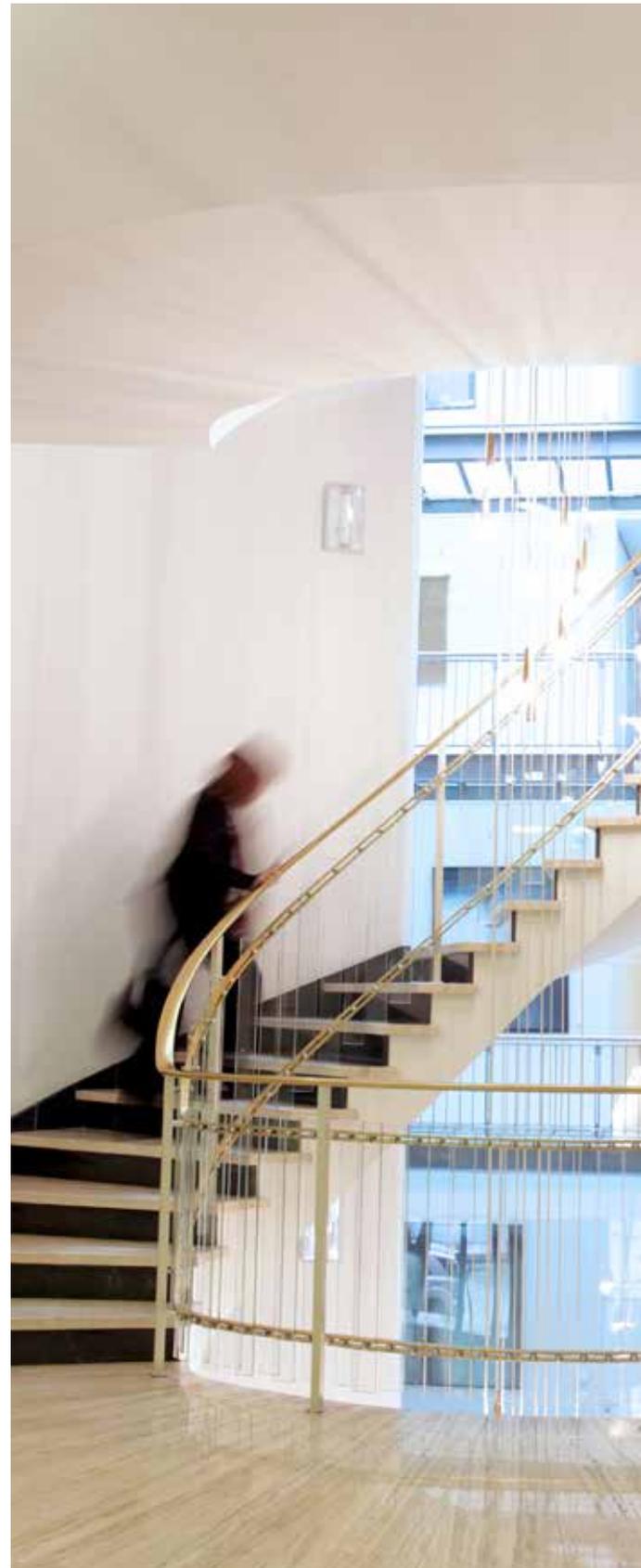
Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des abgeänderten Gesetzes vom 12. Juli 1996 über die Reform des Staatsrates wird das Gutachten des Staatsrates in Form eines begründeten Berichts mit Schlussfolgerungen und gegebenenfalls einem Gegenentwurf vorgelegt. In der Praxis gliedert sich das Gutachten in zwei Teile: Der erste beinhaltet allgemeine Erwägungen politischer und juristischer Art des Staatsrates hinsichtlich eines Entwurfs oder einer Vorlage; der zweite Teil enthält gegebenenfalls neben der Prüfung des Titels des als Entwurf vorliegenden Rechtstextes sowie der Präambel der Verordnungsentwürfe eine Prüfung jedes Artikels. Im zweiten Teil des Gutachtens legt der Staatsrat regelmäßig Textvorschläge vor, mit denen er auf die von ihm vorgebrachten Anmerkungen eingeht. Sofern er dies für erforderlich erachtet, legt der Staatsrat seinem Gutachten eine neue Fassung des Entwurfs bzw. der Vorlage bei, welche die betreffenden Textänderungen berücksichtigt. Die Aufgabe des Staatsrates beschränkt sich somit nicht darauf, kritische Anmerkungen vorzubringen, sondern besteht auch darin, im Rahmen des Möglichen rechtliche und pragmatische Lösungen vorzuschlagen, die den höheren Rechtsnormen und -grundsätzen entsprechen.

Hält der Staatsrat einen Gesetzentwurf, eine Gesetzesvorlage oder auch nur einen Entwurf zu einer großherzoglichen Verordnung für verfassungswidrig oder für unvereinbar mit internationalen Vereinbarungen und Verträgen sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ist er gemäß dem ihn betreffenden organischen Gesetz verpflichtet, in seinem Gutachten hierauf hinzuweisen.

Die in einer Plenarsitzung angenommenen Gutachten und gegebenenfalls gesonderten Gutachten werden vom Generalsekretär gemäß den in der Plenarsitzung gefassten Beschlüssen in ihre endgültige Form gebracht und anschließend von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet, die damit deren Echtheit bescheinigen. Sie werden der Regierung und, falls es sich um Gutachten zu parlamentarischen Änderungsanträgen handelt, der Abgeordnetenversammlung umgehend zur Kenntnis gebracht.

Gutachten zu Gesetzentwürfen, die in die Abgeordnetenversammlung eingebracht oder dieser übermittelt wurden, sowie zu Gesetzesvorlagen werden, unmittelbar nachdem sie in einer Plenarsitzung angenommen wurden, auf der Website des Staatsrates veröffentlicht. Sämtliche Gutachten, die der Staatsrat seit 1945 zu Gesetzentwürfen und Gesetzesvorlagen abgegeben hat, können zusammen mit den entsprechenden vorbereitenden Materialien über die Website der Abgeordnetenversammlung eingesehen werden.

Artikel 37 der neuen Geschäftsordnung des Staatsrates sieht vor, dass Gutachten zu Entwürfen großherzoglicher Verordnungen vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung veröffentlicht werden können. Im Jahr 2008 erhielt der Staatsrat das Recht, seine Gutachten über solche Entwürfe künftig zu veröffentlichen. Im selben Jahr wurde er beauftragt, gleichzeitig die Texte der Entwürfe zu großherzoglichen Verordnungen, die Gegenstand der betreffenden Gutachten sind, über seine Website der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.



*Entstehung und
Entwicklung
des Staatsrates
im Laufe der
Zeit*



› 1815-1830

Der niederländische Staatsrat

{ Im Jahr 1815 wurde das durch den Wiener Vertrag zum Großherzogtum erhobene Luxemburg an den König der Niederlande abgetreten und trat gleichzeitig dem Deutschen Bund bei. König-Großherzog Wilhelm I. nahm jedoch keine Rücksicht auf die eben erst ausgerufene Unabhängigkeit des neuen Staates, sondern gliederte ihn den ebenfalls das heutige Belgien umfassenden Niederlanden ein und unterstellte das Land der niederländischen Verfassung.

Aufgrund dieser Verfassung wurde ein Staatsrat geschaffen, der sich aus maximal vierundzwanzig Mitgliedern zusammensetzte, die nach Möglichkeit aus allen Provinzen des Landes ausgewählt wurden. Zusätzlich zu dieser Zahl war der Kronprinz Mitglied von Amts wegen, wobei die anderen Prinzen des Königshauses vom König-Großherzog in den Staatsrat berufen werden konnten, sobald sie die Volljährigkeit erreicht hatten. Von 1815 bis 1830 vertraten die Barone Guillaume de Feltz, François d'Anethan und Jacques d'Anethan Luxemburg im Staatsrat der Niederlande.

Die Mitglieder dieses Staatsrates wurden vom König-Großherzog ernannt und abgesetzt, wobei dieser auch außerordentliche Mitglieder bestellen konnte. Der König-Großherzog führte ebenfalls den Vorsitz im Staatsrat.

Der König-Großherzog unterbreitete dem niederländischen Staatsrat die Vorschläge, die er der Abgeordnetenkammer und dem Senat vorlegte, diejenigen, die von diesen Institutionen vorgelegt wurden, sowie sämtliche allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen zur Beratung. Außerdem holte er das Gutachten des Staatsrates zu allen Fragen von allgemeinem oder spezifischem Interesse ein, bei denen er dies für zweckmäßig erachtete.

Die niederländische Verfassung sah außerdem einen Senat vor, der, auch als „erste Kammer der Generalstände“ bezeichnet, mindestens vierzig und höchstens sechzig Mitglieder umfasste. Diese mussten das 40. Lebensjahr vollendet haben und wurden vom König-Großherzog aus dem Kreis der aufgrund ihrer Verdienste um den Staat, ihrer Abstammung oder ihres Besitzes bedeutendsten Persönlichkeiten ausgewählt und auf Lebenszeit ernannt. Dieser Senat hatte die gleichen Zuständigkeiten wie die aus gewählten Mitgliedern bestehende zweite Kammer.

›
Die dem großherzoglichen Palast zugewandte Statue Wilhelms II.
auf dem nach ihm benannten Platz (Place Guillaume)

© CHRISTOF WEBER / SIP



> 1830-1839

Der belgische Senat

20 { 1830 brach die Belgische Revolution aus, mit der Folge, dass es zur Abspaltung der belgischen Provinzen kam, die sich zu einem autonomen Königreich zusammenschlossen. Mit Ausnahme der Stadt Luxemburg, die damals eine deutsche Bundesfestung war, schloss sich Luxemburg Belgien an, dem das Land verwaltungsmäßig angegliedert wurde.

Das neue Königreich Belgien gab sich 1831 eine Verfassung, die damals die modernste und demokratischste in ganz Europa war. Mit Ausnahme der Hauptstadt unterstand Luxemburg somit dieser Grundcharta.

Die belgischen Verfassungsväter, zu denen auch einige Luxemburger wie Étienne-Constantin de Gerlache, Jean-Baptiste Nothomb und Jean-Baptiste Thorn gehörten, diskutierten lange über die Schaffung eines Senats. Schließlich entschied man sich für einen Senat, dessen Mitglieder die verschiedenen Provinzen vertraten und der über die gleichen Befugnisse wie die Abgeordnetenkammer in Brüssel verfügte.

Die Idee der Schaffung eines Staatsrates hatten die belgischen Verfassungsgeber jedoch verworfen, weil ein solches Organ Erinnerungen an den verhassten König-Großherzog wachrief. Außerdem wurde eine solche Einrichtung angesichts des durch die neue Verfassung eingeführten Institutionengefüges für überflüssig erachtet. Doch schon bald bedauerten manche das Fehlen eines Staatsrates im Gesetzgebungsprozess. Gleichwohl erhielt Belgien erst 1946 ein solches Organ.

Die Angliederung des fast gesamten Luxemburger Staatsgebietes an Belgien endete mit dem Inkrafttreten des Londoner Vertrages vom 19. April 1839. In diesem Vertrag wurde die Teilung Luxemburgs, bei der die fünf westlichen der insgesamt acht Distrikte an Belgien übergingen, festgeschrieben. Die restlichen Distrikte bildeten das Großherzogtum Luxemburg, das nunmehr ein autonomer und souveräner Staat unter der Garantie der Großmächte war, mit dem König der Niederlande als Monarch.



^ Das königliche Siegel auf der Verfassung des Großherzogtums Luxemburg von 1848 unter der Herrschaft von König-Großherzog Wilhelm II., der darauf am 10. Juli einen Eid leistete

› 1848

Der Ständige Gesetzgebungsausschuss

{ Nach der vom König-Großherzog 1830 angeordneten Schaffung einer unabhängigen Regierung und verwaltungsmäßigen Trennung hatte Luxemburg weder Senat noch Staatsrat. Die erste eigentliche Luxemburger Verfassung, die 1841 von König-Großherzog Wilhelm II. erlassen wurde und Ausdruck eines autokratischen Regierungssystems war, sah solche Organe nicht vor.

Die Diskussion darüber wurde erst 1848 wieder aufgenommen. Bedingt durch die Ereignisse, die das Europa der Monarchien damals erschütterten, konnte sich Luxemburg erstmals eine Verfassung geben, die diesen Namen auch verdiente. Angesichts der demokratischen Ausrichtung der belgischen Verfassung und Organe eigneten sich diese hervorragend als Vorbild für die Struktur des jungen Luxemburger Staates. Die Verfassungsgeber übernahmen den Text dieser Verfassung somit fast wortwörtlich mit Ausnahme der Bestimmungen über den Senat.

König-Großherzog Wilhelm II., der versuchte, die Debatten der verfassungsgebenden Versammlung heimlich zu beeinflussen, setzte sich für die Schaffung eines Senats ein. Er war der Auffassung, dass „es in einem wirklichen Verfassungsstaat kaum möglich ist, mit nur einer beschlussfassenden Versammlung gute Gesetze zu beschließen“. Nach reiflicher Überlegung verwarfen die Verfassungsväter von 1848 schließlich jedoch die Idee eines Senats, und zwar aufgrund der geringen Größe des Landes.

Obwohl die Verfassungsgeber am Einkammersystem festhielten, sahen sie doch zwei Wege vor, „um den nachteiligen Folgen einer überstürzten Verabschiedung von unzureichend ausgearbeiteten Gesetzen vorzubeugen“:

1. Die Abgeordnetenversammlung konnte beschließen, dass ein Gesetz den Abgeordneten aufgrund seiner Bedeutung ein zweites Mal zur Abstimmung vorgelegt wurde, und zwar während einer späteren von der Kammer festzulegenden Sitzungsperiode.
2. Gleichzeitig wurde ein Ständiger Gesetzgebungsausschuss, „eine Art Staatsrat“ geschaffen, der außer in dringenden Fällen mit einem Gesetzentwurf befasst werden musste, bevor dieser der Abgeordnetenversammlung vorgelegt wurde. Dieser Ausschuss bestand aus neun Mitgliedern, von denen jedes Jahr fünf von der Abgeordnetenversammlung und vier für jedes einzelne Gesetz von der Regierung ernannt wurden. Der Ausschuss wählte seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der von der Abgeordnetenversammlung ernannten Mitglieder.

> 1856

Die Schaffung des luxemburgischen Staatsrates

22

{ Nach dem Tod Wilhelms II. im Jahr 1849 trat Wilhelm III. die Nachfolge seines Vaters an. Wilhelm III. wollte die Macht der Monarchie wiederherstellen und die zu liberale Verfassung von 1848 reformieren. Er rechtfertigte sein Vorgehen mit dem Vorwand, dass er Verpflichtungen gegenüber dem Deutschen Bund habe, dem Luxemburg seit 1815 angehörte. Die Abgeordnetenkammer steht Bestrebungen hin zu einer Verfassungsänderung jedoch feindlich gegenüber. Der von der Regierung zusammen mit Prinz Heinrich, dem Bruder und Statthalter Wilhelms III., ausgearbeitete Entwurf zu einer Verfassungsreform stieß auf den Widerstand der Abgeordnetenkammer, die der Regierung das Vertrauen entzog. Am 27. November 1856 kam es zu einer Proklamation Wilhelms III., der noch am selben Tag eine Verordnung veröffentlichte, die die Änderung der Verfassung in einem autokratischen und reaktionären Sinn vorsah.

Der Entwurf zur Verfassungsreform forderte u. a. die Schaffung eines Staatsrates, wobei „der Staatsrat im Hinblick auf die Gesetzgebung als zweite Kammer dienen wird; seine Arbeit wird sicherstellen, dass die Gesetze ausgereift sind. [...] Für die Verwaltung fungiert er als ‚großer Rat der Regierung‘ sowie als Verwaltungsgericht. Er leistet der Regierung bei der Prüfung aller Fragen, welche die Interessen der Allgemeinheit betreffen, wertvolle Hilfe und schützt gleichzeitig die privaten Interessen vor Willkür und Fehlern der Verwaltung.“ Die Verfasser

dieses Entwurfs zeigten sich überzeugt, dass die Einführung eines solchen Organs eines der fruchtbarsten Ergebnisse der von ihnen vorgeschlagenen Reform sein werde.

Artikel 76 der neuen Verfassung sah demnach vor, dass es neben der Regierung „einen Rat“ geben werde, dessen Aufgabe darin bestehe, zu allen Gesetzentwürfen und etwaigen diesbezüglichen Änderungsanträgen ein Gutachten abzugeben, alle Fragen im Zusammenhang mit Verwaltungstreitsachen zu klären sowie zu allen anderen Fragen, mit denen er vom König-Großherzog oder von Gesetzes wegen betraut wurde, Gutachten abzugeben.

Dieser neue Rat ersetzte also den durch die Verfassung von 1848 eingesetzten Ständigen Gesetzgebungsausschuss. Dieser Ausschuss war aufgrund seiner schwankenden Zusammensetzung und seiner Uneinheitlichkeit übrigens häufig von der Abgeordnetenkammer kritisiert worden. Darüber hinaus hatte er niemals das Ansehen einer politischen Körperschaft genossen, so dass man seinen Gutachten in den letzten Jahren seines Bestehens keine wirkliche Bedeutung mehr beimaß.

Wie bei der Verfassung von 1848 konnte das Parlament beschließen, dass ein Gesetzentwurf aufgrund seiner Bedeutung den Abgeordneten ein zweites Mal zur Abstimmung vorgelegt wurde, und zwar während einer späteren vom Parlament festzulegenden Sitzungsperiode.

Der Staatsrat wurde zunächst gemäß einer königlich-großherzoglichen Verordnung von 1857 organisiert, die sich an einem damaligen Gesetzentwurf zur Reform des niederländischen Staatsrates orientierte. Der Luxemburger Staatsrat setzte sich damals aus mindestens neun und höchstens fünfzehn Mitgliedern zusammen, die vom König-Großherzog ernannt und abgesetzt wurden. Ein Sonderausschuss, der Ausschuss für Streitsachen, der sich aus fünf bis sieben dieser Mitglieder zusammensetzte, war für Verwaltungstreitsachen zuständig. Unter den elf ersten Mitgliedern, die in den Staatsrat berufen wurden, waren zwei ehemalige Präsidenten der Regierung und fünf ehemalige Minister. Die erste Plenarsitzung des neuen Organs fand ein Jahr nach dessen verfassungsmäßiger Schaffung statt.

1866 setzte ein zweites verfassungsergänzendes Gesetz über den Staatsrat die Zahl der Staatsräte auf fünfzehn fest, von denen sieben den Ausschuss für Streitsachen bildeten. Die Räte, die dem Ausschuss für Streitsachen nicht angehörten, wurden wie bei der früheren Regelung direkt vom König-Großherzog ernannt und abgesetzt, wobei allerdings kein Staatsratsmitglied ohne vorherige Anhörung des Staatsrates abgesetzt werden konnte. Die Mitglieder des Streitsachenausschusses wurden vom König-Großherzog auf Vorschlag der Abgeordnetenkammer für eine Dauer von sechs Jahren ernannt.



Das im Plenarsaal hängende Porträt von Gaspard-Théodore-Ignace de la Fontaine, Präsident des Staatsrates von 1857 bis 1868

› 1868

*Einführung der Freistellung
von der verfassungsmäßig
vorgesehenen zweiten
Abstimmung*

24

{ Internationale Entwicklungen wie die Auflösung des Deutschen Bundes und der durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 erlangte Neutralitätsstatus Luxemburgs machten eine Verfassungsänderung notwendig. Die Verfassungsgeber nutzten dabei die Gelegenheit, um das 1856 eingeführte autoritäre Prinzip aufzuheben und den Verfassungstext in einem progressiven und liberalen Sinn zu ändern.

Allerdings war dies nicht einfach eine Rückkehr zur Verfassung von 1848 und den Ideen, die zuvor in der belgischen Verfassung umgesetzt worden waren. So wurde der Staatsrat als Organ beibehalten. Die vom Staatsrat selbst angeregte Idee, einen Senat zu schaffen, wurde vom Verfassungsgeber aus denselben Gründen wie 1848, nämlich aufgrund der geringen Größe des Staatsgebietes, verworfen. Als Ersatz für den nicht vorhandenen Senat sahen die Urheber der Verfassung von 1868 allerdings vor, dass über alle Gesetze nach mindestens drei Monaten

eine zweite Abstimmung stattfinden müsse, es sei denn, die Abgeordnetenversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem öffentlich tagenden Staatsrat das Gegenteil.

Obwohl gemäß Artikel 59 der Verfassung die verfassungsmäßig vorgesehene zweifache Abstimmung die Norm ist und die einfache Abstimmung die Ausnahme, ist in der Praxis seit 1868 das Gegenteil zur Regel geworden. Der Staatsrat hat sich nämlich vorbehalten, von dem Vetorecht Gebrauch zu machen, das ihm insbesondere bei Texten zukommt, die gegen höhere Rechtsnormen verstoßen.

> 1919

Tiefgreifende institutionelle Reformen

{ Während des Ersten Weltkrieges erkannte die deutsche Besatzungsmacht die Verfassung und die Gesetze des Landes bis zu einem gewissen Grade an und ließ eine autonome luxemburgische Verwaltung bestehen.

Nach Kriegsende kam es in Luxemburg infolge einer dramatischen Versorgungslage und steigender Preise zu sozialen Spannungen. Das Land wurde in eine tiefe politische Krise gestürzt, durch welche die Arbeitsweise der Organe und Einrichtungen in Frage gestellt wurde. Der Staatsrat wie auch Dynastie und Abgeordnetenkammer blieben von Kritik nicht verschont.

1919 kam es zu einer tiefgreifenden Verfassungsänderung. Die Souveränität liegt nunmehr beim Volk. Durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für alle luxemburgischen Staatsbürger – Männer und Frauen ab 21 Jahren – und des Verhältniswahlsystems wurde die politische Landschaft dauerhaft verändert. Das allgemeine Wahlrecht bedeutete das definitive Ende eines Regierungssystems, bei dem die Notabeln unter dem Schutz des Zensuswahlrechtes regierten, und läutete eine neue von den politischen Parteien dominierte Ära ein.

Durch das Referendum vom 28. September 1919, bei dem eine breite Mehrheit der Bevölkerung sich für die Beibehaltung der Monarchie und des Hauses Nassau-Weilburg, das 1890 die niederländischen Herrscher abgelöst hatte, aussprach, wurde die Legitimität der monarchischen Staatsform gestärkt. Der Verfassungsgeber bestimmte allerdings, dass der Großherzog nur diejenigen Befugnisse habe, die ihm die Verfassung und die Gesetze ausdrücklich gewähren.

Der Staatsrat war von diesen tiefgreifenden institutionellen Veränderungen nicht betroffen.

25

>
Volksdemonstration vor der Abgeordnetenkammer am 13. August 1919, ein Jahr das von politischen und sozialen Unruhen geprägt war

© PHOTOTHÈQUE DE LA VILLE DE LUXEMBOURG



> 1945

Auflösung und Neubesetzung des Staatsrates



*I.I.K.K.H.H. Großherzogin Charlotte und
Prinz Felix mit ihren Kindern. I.I.K.K.H.H. Prinz Felix,
Erbgroßherzog Jean und Prinz Charles (v.l.n.r.)
gehörten nacheinander dem Staatsrat an.*

© GROSSHERZOGLICHER HOF / ÉDOUARD KUTTER & FILS

{ Am 10. Mai 1940 wurde das Luxemburger Staatsgebiet von deutschen Truppen überfallen. Der Staatsrat tagte jedoch weiterhin, bis Gauleiter Gustav Simon im Oktober 1940 beschloss, ihn aufzulösen.

Im September 1944 kehrten die Regierungsmitglieder, die beim Einmarsch der deutschen Armee ins Ausland ins Exil gegangen waren, nach Luxemburg zurück und nahmen ihr Amt wieder auf. Am 14. April 1945 wird Großherzogin Charlotte nach fünfjährigem Exil von der luxemburgischen Bevölkerung jubelnd begrüßt.

Obwohl die Organe, die vor der Invasion bestanden hatten, ihre Arbeit wieder aufnahmen, wurde der Staatsrat am 16. November 1945 durch großherzoglichen Beschluss aufgelöst mit der Begründung, dass seine Zusammensetzung „den Anforderungen der derzeitigen Situation nicht mehr entspricht“. Lediglich vier der insgesamt zwölf Räte, die vor dem Krieg dem Staatsrat angehörten, wurden noch einmal in dieses Organ berufen.

Die erste Plenarsitzung des Staatsrates nach der Befreiung fand am 18. Dezember 1945 statt.

> 1961

Änderung der Zusammensetzung des Staatsrates

{ Ende der 1950er Jahre wurde zwischen Regierung, Abgeordnetenversammlung und Staatsrat eine umfassende Diskussion über Zusammensetzung und Aufgaben des Staatsrates geführt. Der Gesetzgeber richtete sich nach dem Gutachten des Staatsrates über eine ihn betreffende Gesetzesvorlage. Das Gesetz von 1961, das daraufhin verabschiedet wurde, sah insbesondere Änderungen bei der Zusammensetzung des Staatsrates und den Ernennungsmodalitäten seiner Mitglieder vor.

Der Staatsrat setzte sich nunmehr aus einundzwanzig Räten zusammen, von denen elf den Ausschuss für Streitsachen bildeten.

Das alte Verfahren, nach dem die Abgeordnetenversammlung dem Großherzog für jede Berufung in den Ausschuss für Streitsachen eine Liste mit drei Kandidaten vorschlagen konnte, wurde abgeschafft. Die Ernennung der Mitglieder des Staatsrates insgesamt erfolgte jedoch nach dem Modell dieses Verfahrens.

Die Staatsräte wurden somit immer vom Großherzog ernannt. War hingegen im Staatsrat ein freier Sitz neu zu besetzen, erfolgte die Neubesetzung abwechselnd und der Reihe nach durch die direkte Ernennung durch den Großherzog, durch die Ernennung eines von drei von der Abgeordnetenversammlung vorgeschlagenen Kandidaten sowie durch die Ernennung eines von drei vom Staatsrat vorgeschlagenen Kandidaten. Die Urheber dieser neuen Ernennungsregelung sahen darin eine „Demokratisierung“ dieses Organs.

1972 wurde die Altersgrenze für die bis dahin auf Lebenszeit ernannten Staatsräte auf 72 Jahre festgesetzt.

Bei dieser Gelegenheit gab der Gesetzgeber dem Großherzog ebenfalls die Möglichkeit zur direkten Ernennung von Mitgliedern seiner Familie zusätzlich zu den vorgesehenen einundzwanzig Staatsräten. Seit 1897 waren übrigens alle Erbgroßherzöge Mitglied des Staatsrates.

> 1989

Die ausdrückliche Unabhängigkeit des Staatsrates

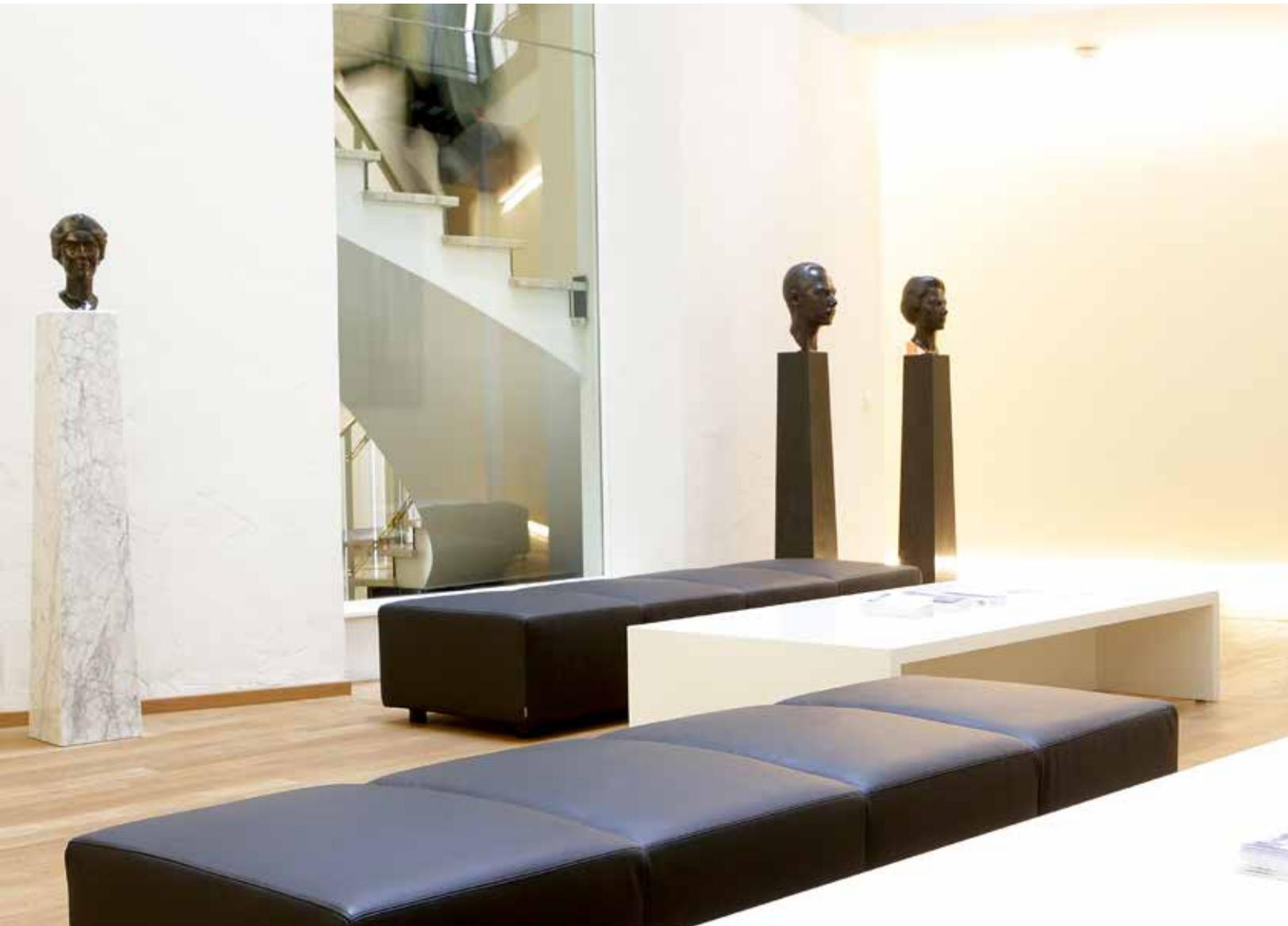
28 { 1989 wurde die Unabhängigkeit des Staatsrates ausdrücklich in der Verfassung bestätigt. Der Text über den Staatsrat, der in der Verfassung bis dahin Teil des Kapitels über die Regierung war, wurde nun in einem eigenen Kapitel behandelt.

Bei der Änderung des Verfassungstextes über den Staatsrat ging es darum, seine Bedeutung mit seiner Bezeichnung und seinem besonderen Charakter hervorzuheben, auf seine Unabhängigkeit von der Regierung hinzuweisen und seine Zuständigkeiten, vor allem als Verwaltungsgericht, deutlicher zu bestimmen.

Die Urheber dieser Verfassungsänderung waren übrigens zur Schlussfolgerung gelangt, dass die Formulierung des neuen Verfassungstextes nicht unvereinbar sei mit einer vollkommenen personellen Trennung zwischen beratenden Staatsräten und solchen, die eine rechtsprechende Funktion ausüben.

Das Atrium des Staatsratsgebäudes mit der Wendeltreppe und den Büsten I.I.K.K.H.H. der Großherzogin Charlotte, des Großherzogs Jean und der Großherzogin Joséphine-Charlotte (v.l.n.r.) im Hintergrund

© SIP/LUC DEFLORENNE



› 1996

Grundlegende Reform des Staatsrates

Die tiefgreifendste Reform des Staatsrates seit seiner Schaffung fand 1996 statt.

Grundlage dafür war das Procola-Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 28. September 1995.

In dieser Rechtssache, bei der es um Milchquoten ging, waren die Straßburger Richter nämlich der Auffassung, dass die Zusammensetzung des Ausschusses für Streitsachen des Staatsrates nicht den Anforderungen in puncto Unparteilichkeit entsprach, die sich aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben. In der Tat hatten vier der fünf Staatsräte, die im Fall Procola getagt hatten, einen Gesetzestext angewandt, bei dem sie vorher bereits im Rahmen der beratenden Aufgabe des Staatsrates am Gutachten beteiligt waren. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hatte die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Procola Grund zu befürchten, dass sich die Mitglieder des Ausschusses für Streitsachen durch das zuvor abgegebene Gutachten gebunden fühlten. Schon dieser Zweifel reichte aus, um die Unparteilichkeit des Ausschusses für Streitsachen in Frage zu stellen.

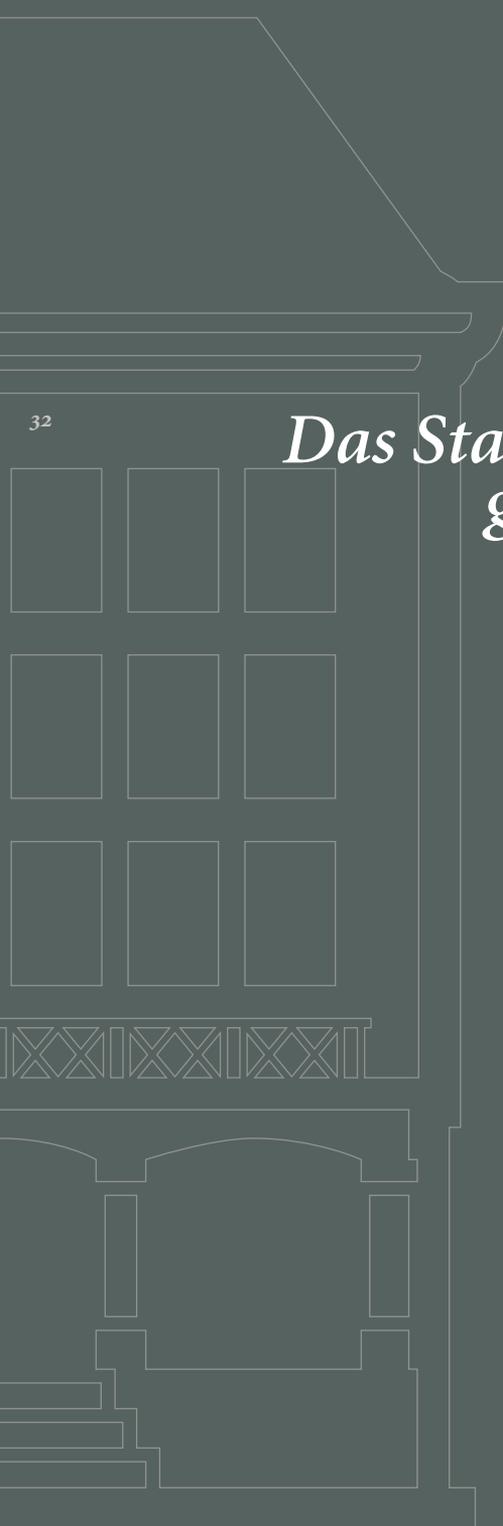
Der Verfassungsgeber entschied sich für die Vorschläge, die der Staatsrat selbst in seinem Gutachten zum Gesetzentwurf über die Reform des Staatsrates vorlegt hatte, und hob dessen rechtsprechende Funktion zum 1. Januar 1997 auf, indem er den Ausschuss für Streitsachen abschaffte und die entsprechenden Aufgaben dem Verwaltungsgericht in erster Instanz und dem Verwaltungsgerichtshof in der Berufungsinstanz übertrug. Hiermit schlug der Staatsrat eine Lösung vor, die weiter ging als eine strukturelle Teilung des Organs im Sinne einer Trennung der Staatsräte mit beratender Funktion von denjenigen, die eine rechtsprechende Funktion ausüben, wie man sie noch bei der Verfassungsänderung von 1989 ins Auge gefasst hatte.

Durch die Verfassungsänderung vom 12. Juli 1996 wurden die Zuständigkeiten des Staatsrates als Beratungsorgan gestärkt. In der Tat betraut der Gesetzgeber den Staatsrat nun ausdrücklich mit einer Aufgabe, die dieser faktisch bereits seit seiner Schaffung wahrgenommen hat, nämlich im Rahmen einer Vorabprüfung zu untersuchen, ob Gesetzentwürfe und Entwürfe zu Verordnungen verfassungskonform sind und nicht gegen internationale Vereinbarungen und Verträge sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze verstoßen. Mit der nachträglichen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze wurde, aufgrund eines anderen Gesetzes, der neu geschaffene Verfassungsgerichtshof beauftragt.

Diese tiefgreifende Reform brachte zwei weitere Neuerungen. So ist die Amtszeit eines Staatsrates nunmehr auf fünfzehn Jahre ohne Möglichkeit der Verlängerung beschränkt und der Staatsrat kann in Ausnahmefällen verpflichtet werden, sein Gutachten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens innerhalb von drei Monaten abzugeben.



© SIP / LUC DEFLORENNE



32

Das Staatsratsgebäude

Das im sogenannten Fischmarktviertel, dem ältesten Viertel der Stadt Luxemburg, errichtete Staatsratsgebäude befindet sich unweit vom großherzoglichen Palast, vom Gebäude der Abgeordnetenversammlung, vom Regierungsviertel sowie vom Justizkomplex, der sogenannten „Cité judiciaire“. Das Gebäude liegt nur wenige Meter vom Standort des ehemaligen Provinzialratsgebäudes (erbaut 1532, abgerissen 1769) entfernt.

Es handelt sich eigentlich um einen Komplex aus verschiedenen Gebäuden, die bei den umfangreichen Umbau-, Vergrößerungs- und Neubauarbeiten von 2004 vereint wurden und deren Grundriss ein Dreieck bildet. Die Spitze dieses Dreiecks befindet sich am Ende des Felsvorsprungs über dem Alzettetal und verfügt im ersten Geschoss über eine Terrasse mit Panoramablick sowohl auf die Festungsüberreste als auch, in etwas weiterer Entfernung, auf das Geburtshaus Robert Schumans und den Kirchberg mit den dort angesiedelten europäischen Einrichtungen. Die eine Seite, die von einem kleinen Turm geziert wird, befindet sich zum Boulevard Victor Thorn hin; entlang dieser Seite verläuft ein Touristenpfad, der die Verlängerung der „Corniche“-Promenade bildet. Die andere Seite befindet sich in der rue Sigefroi gegenüber der Sankt-Michaels-Kirche, deren Ursprünge bis in das Jahr 987 zurückreichen.

DAS GEBÄUDE VON 1959

Bis der Staatsrat seine Aufgabe als oberstes Gericht für Verwaltungsstreitsachen verlor, hatte er u. a. in den Räumlichkeiten des ehemaligen Gerichtsgebäudes und schließlich im Gebäude des Rechnungshofes getagt. Er nutzt erst seit Dezember 1959 ein eigenes in 5, rue Sigefroi gelegenes Gebäude, das (mit der Spitze des Dreiecks) ein Zeugnis der damals modernen Architektur ist und sich am Standort des ehemaligen Werling-Hauses befindet.

Die Villa, in der sich die Banque Werling, Lambert et C^{ie} befand, wurde 1888 erbaut. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde sie vom Staat erworben, der sie abriess, um 1959 das Staatsratsgebäude zu errichten. Das architektonische Konzept des neuen Gebäudes bestand in einer Verbindung von moderner Architektur und bestimmten Merkmalen der alten Häuser vom Fischmarkt. Das neue Gebäude wies, neben der Form seines Daches, eine Reihe von Elementen mit hohem Symbolwert aus früheren Epochen auf, wie die aus drei Arkaden und einer Balustrade bestehende Natursteinsäulenhalle vor dem Gebäude und das seitlich vorspringende Türmchen. Die Pläne dazu stammten von Constant Gillardin, der damals unter Leitung

von Chefstaatsarchitekt Hubert Schumacher arbeitete. Aus den Unterlagen geht hervor, dass man sich für den vorspringenden Turm entschieden hatte, um das übergroße und unästhetische Hinterhaus des Sankt-Joseph-Krankenhauses zu verdecken und dass die Idee, im Erdgeschoss eine Nachbildung der Kolonnade des Hauses „Énnert de Steiler“ zu errichten, über den Hofmarschall auf Großherzogin Charlotte selbst zurückgeht und vom Präsidenten des Staatsrates übernommen wurde.

Obwohl der Staatsrat den 100. Jahrestag seines Bestehens im Jahr 1956 feierte, musste er den Abschluss der vom Herbst 1957 bis Dezember 1959 andauernden Bauarbeiten abwarten, bis das erste eigens für seine Verwaltung und Sitzungen vorgesehene Gebäude am 28. Januar 1960 eingeweiht wurde.



DIE VERGRÖßERUNG DES GEBÄUDES IM JAHR 2006

34

{ Auf Wunsch des Staatsrates selbst und im Einvernehmen mit der Regierung führte der Fonds de rénovation de la vieille ville (Fonds für die Sanierung der Altstadt) ab 2004 eine vollständige Neugestaltung und Vergrößerung des bestehenden Gebäudes durch. Wichtig dabei war, dass der Staatsrat trotz der durch die immer zahlreicheren Aufgaben des Sekretariats steigenden Mitarbeiterzahl im Herzen der Altstadt in der Nähe von Regierungsviertel und Parlament blieb. Der Fonds de rénovation de la vieille ville hatte inzwischen die an das Gebäude von 1959 angrenzenden Gebäude erworben. Für den Fonds bestand die Herausforderung darin, „das Staatsratsgebäude in seiner Einheit zu erhalten; zunächst in architektonischer Hinsicht, doch auch hinsichtlich der Innenausstattung, die man als Art déco der 50er Jahre betrachten kann“.

Bei dieser Gelegenheit wurde das Staatsratsgebäude so um die Hälfte des angrenzenden ehemaligen Sankt-Joseph-Krankenhauses erweitert, die bis zum barocken Eingang an der Adresse 3, rue Sigefroi reicht, der aus zwei Pilastern besteht und in seiner Wirkung durch ein Frontispiz mit dem Wappen der Familie de Feller zusätzlich zur Geltung gebracht wird. Das Hinterhaus des Sankt-Joseph-Krankenhauses am Boulevard Victor Thorn, das von dem Türmchen verdeckt wird, wurde entkernt und neu aufgebaut, wobei dessen Höhe verringert wurde. Ein Teil dieses Neubaus wurde ebenfalls im Hinblick auf die Nutzung durch den Staatsrat eingerichtet.

Die Erweiterung steht in Kontinuität mit der bestehenden Architektur des Staatsratsgebäudes. Früher durchquerte man zunächst verschiedene Bereiche

wie Portikus, Halle und Foyer, bevor man sich im Erdgeschoss im Herzen des Gebäudes befand. Heute wird diese Raumaufteilung durch das mit einem Glasdach überdeckte Atrium, über dessen Galerien man sich auf jedem Stockwerk bewegen kann, zusätzlich betont; dieses Atrium, das über die ganze Höhe die äußerst elegante Wendeltreppe von 1959 hervorhebt, verbindet gleichzeitig das alte mit dem neuen Gebäude. Der Plenarsaal wurde vergrößert und vom ersten in das dritte Geschoss verlegt, um so einen anspruchsvolleren Rahmen zu schaffen.

Die neuen Räumlichkeiten, die nach den unter der Leitung des Fonds de rénovation de la vieille ville erstellten Plänen vergrößert wurden, sind am 24. November 2006, drei Tage vor den Feierlichkeiten zum 150-jährigen Bestehen des Staatsrates, eingeweiht worden.

Die Innenausstattung des Staatsratsgebäudes wird zusätzlich durch eine Reihe von modernen Gemälden, Grafiken und Wandteppichen sehr unterschiedlicher künstlerischer Richtungen aufgewertet. Luxemburger Künstler haben dem Staatsrat für eine begrenzte Zeit eine Auswahl ihrer zum Teil eigens zu diesem Zweck geschaffenen Werke zur Verfügung gestellt. Inzwischen hat der Staat einen Teil dieser Werke erworben.

Die verschiedenen Kunstformen, die somit im Rahmen der Architektur zum Ausdruck kommen konnten, ließen einen völlig neuartigen, lebendigen Komplex entstehen.

Die Wendeltreppe aus der Froschperspektive
© SIP/LUC DEFLORENNE



Bibliographie



VERÖFFENTLICHUNGEN DES STAATSRATES

Le Conseil d'État de 1856 à 1956 (Jubiläumsbuch zum hundertjährigen Bestehen des Staatsrates), 1957

Le Conseil d'État, gardien de la Constitution et des Droits et Libertés fondamentaux, 2006 (mit aktualisierten Informationen auf der Website des Staatsrates)

Le Conseil d'État face à l'évolution de la société luxembourgeoise, 2006

SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

BESCH, Marc. *Traité de légistique formelle*, 2005

BONN, Alex. *Der Staatsrat des Großherzogtums Luxemburg*, 1984

BONN, Alex. „Considérations sur la fonction législative du Conseil d'État“, in *Publications de l'Institut grand-ducal, Section des sciences morales et politiques*, Bd. 1, 1970, S. 75-89

BONN, Alex. „Histoire du contentieux administratif en droit luxembourgeois“, dans *Pasicrisie luxembourgeoise*, 1963

DELAPORTE, Francis. „Histoire et évolution du Conseil d'État, juridiction administrative“, in *Feuille de liaison de la Conférence Saint-Yves*, Nr. 88, Juni 1996, S. 71-85

FONDS DE RÉNOVATION DE LA VIEILLE VILLE. *L'Hôtel du Conseil d'État. Agrandissement et rénovation* (herausgegeben zum 150-jährigen Bestehen des Staatsrates), 2006

SERVICE INFORMATION ET PRESSE DU GOUVERNEMENT LUXEMBOURGEOIS. *Conseil d'État. Célébration officielle du 150^e anniversaire 1856-2006. 27 novembre 2006*, 2006



HERAUSGEBER
*Presse- und Informationsamt der Luxemburger Regierung,
Verlagsabteilung*

AUTOR
Staatsrat

ÜBERSETZER
Patrick Wilwert

LAYOUT
Lola

DRUCK
Imprimerie Centrale

ISBN
978-2-87999-222-8

September 2013



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Service information et presse



CONSEIL D'ETAT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

